

LOGO

STIFTUNG
FELIX CHOMÉ

HAUSORDNUNG

1. Leitung und Verwaltung

Die Félix Chomé Stiftung wird vor Ort durch den Direktor vertreten.

Bei Krankheit, längerer oder kurzer Abwesenheit des Bewohners, auch über Nacht, ist der Verwalter unverzüglich zu informieren.

Bei Eintritt in die Stiftung versetzt der Bewohner den Direktor in die Lage, die Person(en) im Krankheits-, Unfall- oder sonstigen Problemfall in seinem Namen zu kontaktieren und teilt ihm hierfür die Kontaktdaten der Personen mit Zweck. Verwandte.

Unterlässt er dies oder ist die Erreichbarkeit einer Kontaktperson nicht möglich, ergreift der Direktor gegebenenfalls die dringenden Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit und der allgemeinen Interessen des Arbeitnehmers erforderlich sind.

Der leitende Beamte oder sein Stellvertreter kann das Studio des Bewohners jederzeit betreten, sowohl im individuellen Interesse des Letzteren als auch im Interesse der Gemeinschaft.

2. Betrieb

2.1 Zum Zeitpunkt der Belegung des Studios durch den Bewohner erhält dieser einen Zugangsausweis zum Gebäude, einen Schlüssel für sein Studio sowie einen Notrufsender und quittiert den Empfang. Der Zugangsausweis, der Schlüssel und der Notrufsender werden bei seinem endgültigen Auszug zurückgegeben. Aus Sicherheitsgründen ist es dem Bewohner strengstens untersagt, den Zugangsausweis oder den Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Es wird empfohlen, den Namen und die Adresse der Stiftung nicht auf dem Schlüsselanhänger anzugeben.

Die Tür, die Zugang zum Studio gewährt, ist mit einem speziellen Sicherheitsschloss ausgestattet. Es ist strengstens untersagt, sie austauschen zu lassen oder zusätzliche Schlösser oder Innenschlösser zu installieren.

Jeder verlorene Zugangsausweis, Schlüssel oder Notrufsender kann gegen Gebühr ersetzt werden.

2.2 Dem Bewohner steht es frei, zu den von ihm gewünschten Zeiten und für die gewünschte Dauer das Studio zu verlassen.

Er kann Besuch von Familienmitgliedern oder Freunden empfangen. Diese Besuche sind bis 22.00 Uhr gestattet und müssen ruhig verlaufen.

Jeglicher Lärm ist zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr strengstens untersagt.

2.3 Der Bewohner ist verpflichtet, das Personal der Stiftung sowie andere Bewohner mit Respekt und Höflichkeit zu behandeln.
Er vermeidet durch sein Verhalten alles, was die Ruhe und das Zusammenleben stören könnte, und unterlässt insbesondere jede Aufregung und jeden Lärm, der seine Nachbarn stören könnte.

3. BELEGUNG DER STUDIOS

3.1 Für das Aufhängen von Gemälden und Spiegeln wendet sich der Bewohner an das ihm zur Verfügung stehende technische Personal der Stiftung.

3.2 Das Studio darf nicht, auch nicht vorübergehend, von einer Person außerhalb der Stiftung bewohnt werden. Es darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

3.3 Die Studios werden dem Bewohner unmöbliert zur Verfügung gestellt. Es obliegt dem Bewohner, ihn einzurichten und seine Möbel gegen Diebstahl und Feuer zu versichern. Die im Bad und in der Küche zur Verfügung gestellten Geräte und Zubehörteile sind bestimmungsgemäß und bestimmungsgemäß zu verwenden.

Sie dürfen nicht zulassen, dass fettige oder verstopfende Stoffe, die die Evakuierungsanlagen verstopfen könnten, in die Rohre gelangen, andernfalls übernehmen sie die Kosten für deren Reparatur.

3.4 Das Studio ist mit einem Cerankochfeld, einem herkömmlichen Backofen und einem Kühlschrank mit integriertem Gefrierfach ausgestattet. Es ist verboten, Heiz- oder Kochgeräte mit Flamme zu installieren.

3.5 Der Fernseher muss mit der Gemeinschaftsantenne über ein spezielles Kabel verbunden sein, das von der betreibenden Firma geliefert wird und Eigentum der Stiftung bleibt.

3.6 Im Studio gibt es ein Telefon. Die Kommunikation liegt in der Verantwortung des Bewohners.

3.7 Der Bewohner darf keine Veränderungen an den Wand- oder Bodenbelägen vornehmen. Es ist nicht gestattet, andere als die von der Stiftung installierten Vorhänge anzubringen.

3.8 Nur Mitarbeiter der Stiftung sind befugt, bei der Wartung oder Reparatur von Geräten oder Anlagen, die Eigentum der Stiftung sind, einzugreifen oder Gewerke einzubeziehen. Zu diesem Zweck kann der Direktor die Handwerker ins Studio holen, um die notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen.

Lecks in den Leitungen und Störungen jeglicher Art müssen unverzüglich dem Direktor oder, in dessen Abwesenheit, seinem Beauftragten gemeldet werden.

3.9 Es ist strengstens verboten, hauswirtschaftliche Arbeiten wie das Reinigen von Teppichen oder Bettwäsche außerhalb des Studios durchzuführen, insbesondere auf dem Balkonbereich vor dem Studio.
Es ist strengstens verboten, Gegenstände aus Fenstern zu schütten oder zu werfen oder dort Wäsche zu trocknen.

3.10 Alle Balkonflächen, die das Gebäude umgeben, müssen in dem Zustand, indem sie sind, gelassen werden, d.h. leer von einem Objekt, insbesondere Pflanzen oder Kisten.

3.11 Haushaltsabfälle und andere Abfälle müssen ausschließlich in den speziell für diesen Zweck bereitgestellten Behältern abgelagert werden und sich im Raum „Mülldose“ auf Ebene -1 der Residenz befinden.

4. Nutzung der Gemeinschaftsräume

4.1 Die Gemeinschaftsräume sind diejenigen, die keinem bestimmten Bewohner zugewiesen wurden und umfassen insbesondere: Aufenthaltsräume, Cafeteria, Waschküche, Flure, Treppenhäuser, Balkonbereiche, Aufzüge, Parkplätze, Park und Umgebung. Diese Bereiche müssen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden. Es ist verboten, dort irgendwelche Gegenstände auch nur vorübergehend abzulegen oder aufzuhängen.

4.2 Der Waschraum in der Stufe -3 ist allen Einwohnern zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr, mit Ausnahme von Sonntags- und Feiertagen, zur Verfügung. Wäsche kann nur in dem für diesen Zweck bereitgestellten Raum getrocknet werden.

Waschmaschinen und Trockner arbeiten mit einer Karte, die von den Stiftungsmitarbeitern gesammelt wird. Diese Karte sollte mit Vorsicht behandelt werden. Um Schäden zu vermeiden. Alle Schäden an Waschmaschinen und Trockner müssen sofort an den Direktor gemeldet werden.

4.3 Bewohnern sind strengstens untersagt, ihre Wäsche in den im Studio installierten Waschbecken oder Duschen zu waschen.

4.4 Jeder Schaden, den der Bewohner an die öffentlichen Gebiete verursacht, werden auf Kosten repariert.

5. Verschiedenes

5.1 Es ist verboten, Hunde, Katzen oder andere Tiere im Studio zu halten.

5.2 Es ist ebenfalls untersagt, dem Personal der Stiftung Trinkgeld zu geben

5.3 Diese internen Vorschriften sind bis zum Widerruf anwendbar und betreffen alle aktuellen und zukünftigen Bewohner.

Ich habe die internen Vorschriften gelesen und mich verpflichtet, sie zu respektieren.

Luxemburg, XXXXXX

der Bewohner